



Saarland

66104 Saarbrücken - Tel.: (0 68 1) 95 20 - 7 20

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Antrag auf Eintragung Erhebung für Umschüler

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahme)

IHK-Mitglieds-Nr.

Tel.-Nr.

Verantwortlicher Ausbilder

Name/Vorname

Geb.-Datum

und dem Umzuschulenden

männlich

weiblich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

Vorbildung

Monate

Das Umschulungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt Monate

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	€	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	€	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	€	<input type="text"/>

Der Umschulungsvertrag kann auch ohne Zahlung einer Vergütung registriert werden.

Sichtvermerk (Stempel, Unterschrift) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers

Stempel/Unterschrift

E Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt

ja

nein

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt

ja

nein

F Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

auf	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
auf	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
auf	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
auf	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>
auf	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahre	<input type="text"/>

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Der Umschulende Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende

Gem. §33 BBiG erfolgt eine Eintragung in das Verzeichnis nur auf Antrag des Umschulenden.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken - Tel.: (0 68 1) 95 20 - 7 20

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Umschulungsvertrag (§ 47 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahme)

und dem Umzuschulenden

männlich

weiblich

IHK-Mitglieds-Nr.

Tel.-Nr.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

Vorbildung

Monate

Das Umschulungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt Monate

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom		bis		€
vom		bis		€
vom		bis		€

Der Umschulungsvertrag kann auch ohne Zahlung einer Vergütung registriert werden.

Sichtvermerk (Stempel, Unterschrift) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers

Stempel/Unterschrift

E **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft wird gestellt

ja

nein

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt

ja

nein

F Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

auf Werktage oder Arbeitstage im Jahre

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort

Datum

Der Umschulende

Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken - Tel.: (0 68 1) 95 20 - 7 20

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Umschulungsvertrag (§ 47 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahme)

und dem Umzuschulenden

männlich

weiblich

IHK-Mitglieds-Nr.

Tel.-Nr.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

Vorbildung

Monate

Das Umschulungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt Monate

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe)

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom		bis		€
vom		bis		€
vom		bis		€

Der Umschulungsvertrag kann auch ohne Zahlung einer Vergütung registriert werden.

Sichtvermerk (Stempel, Unterschrift) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers

Stempel/Unterschrift

E **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft wird gestellt

ja

nein

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt

ja

nein

F Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort Datum

Der Umschulende Stempel und Unterschrift

Der Umzuschulende

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken - Tel.: (0 68 1) 95 20 - 7 20

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Umschulungsvertrag (§ 47 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahme)

und dem Umzuschulenden

männlich weiblich

IHK-Mitglieds-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

Vorbildung _____ Monate

Das Umschulungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr. 4) beträgt _____ Monate

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe) _____

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§ 7); diese beträgt monatlich brutto:

vom		bis		€	
vom		bis		€	
vom		bis		€	

Der Umschulungsvertrag kann auch ohne Zahlung einer Vergütung registriert werden.

Sichtvermerk (Stempel, Unterschrift) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers

Stempel/Unterschrift

E **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft wird gestellt ja nein
Voll-/Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std.

G Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre	
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre	
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre	
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre	
auf		Werktage oder		Arbeitstage im Jahre	

H Sonstige Vereinbarungen (§ 9) _____

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____ Datum _____

Der Umschulende _____ Stempel und Unterschrift _____

Der Umzuschulende _____

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 - Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹⁾.
4. Probezeit (siehe B*).

§ 3 - Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen.
10. (Umschulungsmaßnahmen, außerhalb der Ausbildungsstätte) (siehe C*).

§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub (siehe F und G*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 - Vergütung (siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung³⁾.

§ 8 - Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 Abs. 5 HwO).
- 3) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.